

a möchte eine rheintour zur loreley machen. da er die loreley fotografieren möchte, aber keinen fotoapparat besitzt, leiht er sich einen von seiner nachbarin b. auf dem dampfer trifft a den uhrenverkäufer c. a kauft keine uhr, verkauft aber den fotoapparat an c. zuhause beichtet er dies b. b fährt sofort nach buppert (an der loreley), sucht c auf. und verlangt den fotoapparat heraus. c antwortet „ das ist mein fotoapparat“. hat c recht?

c hat recht. er hat den fotoapparat von a *gutgläubig erworben*. da b den fotoapparat verliehen hatte, hat a ihn unterschlagen, nicht gestohlen. daher handelt es sich um gutgläubigen erwerb.

roderich ist handwerker, hat aber kein werkzeug. als er einen großauftrag erhält, fragt er eckart ob er ihm eine bohrmaschine leihen könne. eckart sagt: „roderich soll sich in der garage selbst die maschine heraussuchen.“ roderich nimmt nicht nur die bohrmaschine, sondern auch eine kreissäge. nach getaner arbeit verkauft er beides an rüdiger, der hohe steuerschulden hat. deshalb pfändet das finanzamt bei rüdiger die werkzeuge um sie zu versteigern. bei der versteigerung ist zufällig auch eckart anwesend. als die werkzeuge aufgerufen werden, geht er zum auktionator und verlangt die unentgeltliche herausgabe, weil es seine werkzeuge seien. hat eckart recht?

teilweise. eckart hat die bohrmaschine verliehen. diese ist daher unterschlagen, nicht gestohlen, das eigentum ist an rüdiger übergegangen (gutgläubiger erwerb) und eckart hat keinen anspruch mehr auf die bohrmaschine. die kreissäge hat roderich jedoch ohne erlaubnis mitgenommen, also gestohlen. es fand also rechtlich kein eigentumsübergang statt, diese kann eckart nun unentgeltlich zurückfordern.

eddy handelt mit lederjacken, sein lagerbestand ist folgender:

10 rote jacken, gekauft unter eigentumsvorbehalt, 4 jacken bezahlt

10 schwarze jacken zur ansicht bestellt

10 braune jacken, gekauft, nicht bezahlt

10 grüne jacken, gekauft vom hehler, bezahlt

10 gelbe jacken gekauft, eigentumsvorbehalt auf lieferschein, 2 jacken bezahlt

10 rosa jacken, gekauft unter eigentumsvorbehalt, nicht bezahlt

4 ballen tigerleder, gekauft unter eigentumsvorbehalt, nicht bezahlt.

aus zwei ballen hat er 3 tigerjacken hergestellt, 2 sind unbearbeitet

als die geschäfte schlecht laufen, stellt eddy insolvenzantrag. der

insolvenzverwalter stellt die insolvenztabelle auf:

masse:

10 braune: eigentumsübergang durch einigungsvertrag mit übergabe unabhängig von bezahlung

10 gelbe: eigentumsvorbehalt (etv) nur im kaufvertrag gültig, nicht auf lieferschein

3 tigerjacken: eigentumsübergang durch weiterverarbeitung

ausschuß:

10 rote: etv bis zur vollständigen bezahlung der lieferung

10 schwarze: kein kaufvertrag, nur zur ansicht

10 grüne: kein eigentumsübergang bei diebesgut

10 rosa: etv bis zur vollständigen bezahlung

2 tigerballen: etv bis zur vollständigen bezahlung

heizungsbaumeister krause beschäftigt den gesellen yilmaz und den lehrling torben, materialien kauft krause bei held ein. hier liegt eine abholvollmacht für yilmaz. krause bestellt am 23.12.05 heizkörper. in unkenntnis von krause holt yilmaz diese am 31.12.05 ab und gibt sie am 7.1.06 an krause weiter. am 28.4.09 erhält krause die rechnung. muß krause noch zahlen?

krause hat am 23.12.05 auch ventile bestellt. held will die ventile am 28.12.05

ausliefern. auf dem weg trifft er torben vor der berufsschule. deshalb gibt er torben die ventile, die torben am 26.5.06 an krause weitergibt. held rechnet die ventile am 30.5.09 ab. müssen die ventile noch bezahlt werden?

da yilmaz eine außenvollmacht hat, findet die übergabe und damit die fälligkeit der zahlungsverpflichtung am 31.12.05 statt.

verjährung:

tote zeit: 31.12.05 – 31.12.05

verjährungsfrist: 1.1.06 – 31.12.08

verjährt am: 1.1.09

krause muß die heizkörper also nicht mehr bezahlen, wenn er in einem gerichtsverfahren die einrede der verjährung erhebt.

im falle der ventile hat torben keine vollmacht *aber* er ist ein bote. daher findet die übergabe und die fälligkeit am 28.12.05 statt. da sich die tote zeit wie bei den heizkörpern ebenfalls bis zum 31.12.05 und die verjährungsfrist sich folglich gleich berechnet, muß krause die ventile auch nicht mehr bezahlen.

professor bauchwanne bestellt für sein krankenhaus bei der firma blatt 27000 rollen toilettenpapier und zwar am 22.12.05. am 23.12.05 geht bauchwanne in weihnachtsurlaub. vorher untersagt er dem pförtner, in seiner abwesenheit irgendwelche lieferungen entgegenzunehmen. das toilettenpapier wird am 28.12.05 geliefert, der pförtner nimmt es an, weil er sonst auch immer alle waren annimmt. als bauchwanne am 7.1.06 wieder zurück kommt, übergibt er das papier an bauchwanne und sagt, dies sei vor 10 minuten geliefert worden. am 5.5.09 wird das papier berechnet.

1. muß bauchwanne noch zahlen?

2. ist der pförtner ein guter oder schlechter angestellter?

1. bauchwanne hat dem pförtner zwar die innenvollmacht entzogen, gegenüber dem lieferanten hat er jedoch eine anscheinsvollmacht (sitzt an der krankenhauspforte) oder eine duldungsvollmacht (nimmt sonst auch immer waren an). daher erfolgt die übergabe und zahlungsverpflichtung am 28.12.05.

tote zeit: 28.12.05 – 31.12.05

verjährungszeit: 1.1.06 – 31.12.08

verjährt am 1.1.09

bauchwanne muß also nicht mehr zahlen, da die ansprüche verjährt sind.

2. angesichts der verjährung scheint der pförtner ein guter angestellter zu sein. allerdings hat er sowohl entgegen seiner weisung gehandelt, als auch seinen vorgesetzten angelogen. diese lüge hat zur folge, daß bauchwanne sich nicht auf die verjährung berufen kann, da für ihn laut aussage des pförtners die übergabe am 7.1.06 erfolgte und sich die verjährungsfrist dadurch um ein jahr verlängert.

hans ist seit dem 14.1.04 bei der firma schneeball als buchhalter beschäftigt. auch sein fünf jahre älterer bruder otto ist seit dem 14.1.04 dort als buchhalter beschäftigt. sowohl hans als auch otto sind beide ledig. hans und otto arbeiten 40 stunden die woche. in dem unternehmen sind 4 weitere arbeitnehmer 40 stunden pro woche beschäftigt, 5 weitere arbeiten 30 stunden pro woche, weitere 4 arbeiten 20 stunden pro woche, sowie eine aushilfe 5 stunden im monat.

anfang januar 2005 trifft die firma schneeball die unternehmerische entscheidung, einen computer anzuschaffen und mit der entsprechenden software die buchführungsarbeiten elektronisch durchzuführen. mit dieser technischen erneuerung sind nicht mehr 2 buchhalter erforderlich, die anfallenden arbeiten sind von einem buchhalter zu bewältigen. deshalb kündigt die firma schneeball hans gegenüber das arbeitsverhältnis am 20.1.05 zum 31.1.05. die schriftliche kündigung geht hans am 20.1.05 auch zu. am 30.1.05 erhebt hans kündigungsschutzklage. er meint, die kündigung sei rechtswidrig, weil die unternehmerische entscheidung unsinnig sei. selbst die

regierung sage doch immer „vorfahrt für arbeit“. die unternehmerische entscheidung müsse rückgängig gemacht werden, dann wäre der arbeitsplatz auch nicht weggefallen. die unsinigkeit der entscheidung sei sicherlich auch für das gericht offensichtlich.

im rahmen der mündlichen verhandlung erfährt das gericht, daß im unternehmen schneeball noch eine weitere stelle als kraftfahrer offen ist. hans meint, zumindest diese stelle hätte man ihm anbieten müssen. zwar besitzt er nicht der erforderlichen führerschein, er hat sich aber zum erwerb des führerscheins bereits am 30.1.05 bei einer fahrschule angemeldet. hilfsweise trägt er dem arbeitsgericht vor, daß ihm im übrigen die kündigung auch ansonsten sehr suspekt vorkommt. er habe schließlich sehr kurzfristig seinen arbeitsplatz verloren, dies könne doch nicht rechtens sein.

was wird das arbeitsgericht im rahmen des kündigungsschutzprozesses prüfen?
wie wird das arbeitsgericht entscheiden?

anmerkung: ein betriebsrat ist nicht vorhanden

1. ist das kündigungsschutzgesetz anwendbar?
hans war länger als 6 monate beschäftigt.
arbeitsrechtlich hat der betrieb $6 * 1 + 5 * 0,75 + 5 * 0,5 = 12,25$ mitarbeiter
das kündigungsschutzgesetz ist daher voll anwendbar.
2. wurde die klagefrist eingehalten?
die klage wurde innerhalb von 3 wochen nach zugang der kündigung eingereicht.
3. war die kündigung schriftlich?
die kündigung erfolgte schriftlich.
4. wurde der betriebsrat angehört?
das unternehmen hat keinen betriebsrat, der hätte angehört werden können.
5. war die kündigung sozial gerechtfertigt?
die kündigung war nicht personenbedingt.
die kündigung war nicht verhaltensbedingt.
die kündigung war betriebsbedingt:
sie war die konsequenz einer unternehmerischen entscheidung. die stelle fiel aufgrund der anschaffung des computers weg. sie war *ultima ratio*, eine änderungskündigung war zu dem zeitpunkt nicht möglich, da hans zum zeitpunkt der kündigung nicht die erforderliche qualifikation für die kraftfahrerstelle hatte.
die sozialauswahl war fehlerfrei, da hans und otto gleiche voraussetzungen haben, otto jedoch für seine fünf zusätzlichen lebensjahre 5 punkte mehr bekommt.
6. wurde die kündigungsfrist eingehalten?
die kündigung ging am 20.1.05 zu. da hans unter 2 jahren beschäftigt war, muß der arbeitgeber eine kündigungsfrist von 4 wochen bis zum 15. oder monatsende einhalten. die frist bis zum 30.1. war nicht rechtmäßig.

rechtlich einwandfrei wäre der rechtsspruch, der eine weiterbeschäftigung, bzw eine entschädigung bis zum 28.2.05 entscheidet, die kündigungsschutzklage aber ansonsten abweist.